OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603340/8/KH

Datum:
Linz, 4. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der K E H, vertreten durch Rechtsanwälte L & M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. August 2019, GZ: BHLL/919100018507/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und der Beschwerdeführerin stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. August 2019, GZ: BHLL/919100018507/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über K E H (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage 19 Stunden), weil ihr vorgeworfen wurde, am 14. April 2019 um 10:29 Uhr in 4052 Ansfelden auf der A1 bei StrKm 169,04 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt zu haben, an welchem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke x, angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Sie habe dadurch gegen § 98a Abs 1 iVm § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) verstoßen.

2. In ihrer binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde führte die Bf insbesondere aus, dass das Gerät bereits vor 20 Jahren in das Kraftfahrzeug ihres Lebensgefährten eingebaut worden war und ein Geschenk eines amerikanischen Freundes gewesen sei. Nach dem Einbau habe dieser festgestellt, dass das Gerät nicht funktionierte, worauf ihm mitgeteilt wurde, dass dieses nur bei amerikanischen Frequenzen funktioniere. Aufgrund dessen, dass der Ausbau gleich viel gekostet hätte wie der Einbau, habe der Lebensgefährte der Bf daraufhin der Einfachheit halber das Gerät im Fahrzeug belassen und es bis zum gegenständlichen Vorfall nie benutzt. Es seien mehrfach Radarfallen durchfahren worden, wobei das Gerät nie funktioniert habe. Daher könne ausgeschlossen werden, dass das Gerät tatsächlich ein Störsignal abgegeben habe. Der Umstand, dass wohl ein Störsignal empfangen worden sei, könne damit erklärt werden, dass zum Zeitpunkt der vermeintlichen Übertretung durchgehender Kolonnenverkehr auf allen Fahrspuren geherrscht habe, weshalb vermutet werde, dass das Störsignal von einem anderen Fahrzeug verursacht worden sei. Weiters enthalte das Straferkenntnis keine Daten, insbesondere keine Daten der Eichung des Polizeigerätes, mit welchem die Übertretung festgestellt wurde, sodass auch diesbezüglich ein Mangel vorliege. Darüber hinaus habe sich die Bf vor dem Vorfall mit ihrem Lebensgefährten in Wien befunden und dieser musste unvorhergesehen dringend nach Innsbruck, sodass er dorthin flog. Die Bf habe daher das Fahrzeug des Lebensgefährten nach Innsbruck überstellen müssen, wobei dies die erste Fahrt mit dem Fahrzeug gewesen sei. Die Bf habe ihren nunmehrigen Lebensgefährten zum Zeitpunkt des Autoankaufs und Einbau des Gerätes noch nicht gekannt. Die Bf sei eine über 70 Jahre alte Dame, welche zwar selbst Auto fahre, jedoch absolut keine technischen Kenntnisse in Bezug auf Fahrzeuge, geschweige denn Radar- oder Laserblocker aufweise. Sie habe bis zu diesem Zeitpunkt nicht einmal gewusst, dass es ein derartiges Gerät gibt. Ein Verschulden

der Bf liege daher keinesfalls vor. Beantragt wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Gleichzeitig mit der Beschwerde wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19. April 2019 aus dem Verwaltungsstrafverfahren gestellt, da diese der Bf nie zugegangen sei. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2019, GZ: BHLL/919100018507/19, wies diese den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurück.

4. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis sowie den erwähnten Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung als unzulässig zurückgewiesen wurde, gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. Die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 25. September 2019 wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Juli 2020, GZ: LVwG-603340/2/KH/GSc, als unbegründet abgewiesen.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 23. Juli 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zuvor hatte sich die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt und ein mit 8. Juli 2020 datiertes schriftliches Vorbringen an das Landesverwaltungsgericht übermittelt, in welchem sie nochmals ausführte, dass sie 76 Jahre alt sei und bis zum Vorfallstag noch nie das Fahrzeug ihres Lebensgefährten gelenkt habe. Sie sei vor dem Vorfallstag zwar einige Male mit dem Fahrzeug als Beifahrerin mitgefahren, wobei sie sich jedoch überhaupt nicht für dieses und dessen Ausstattung interessiert habe und dass ein Laserblocker eingebaut sein soll, habe sie nicht gewusst, was vor dem Hintergrund des Alters der Bf absolut nachvollziehbar sei. Fahrlässiges Verhalten der Bf habe keinesfalls vorgelegen.

7. Zur mündlichen Verhandlung erschien die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin Mag. J L in Substitution für die Kanzlei L & M. Weiters erschienen die als Zeugin geladene RI A R, API Haid, sowie der geladene kraftfahrertechnische Amtssachverständige Ing. J L. Die belangte Behörde hatte sich im Vorfeld entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 14. April 2019 um 10:29 Uhr in 4052 Ansfelden auf der A1 bei StrKm 169,04 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, an welchem ein Laserblocker der Marke x, angebracht war. Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ist der Lebensgefährte der Bf. Bei einem gemeinsamen Aufenthalt der Bf und ihres Lebensgefährten in Wien musste dieser überraschend und unvorhergesehen nach Innsbruck fliegen. Aus diesem Grund musste die Bf das Fahrzeug ihres Lebensgefährten von Wien nach Innsbruck überstellen. Sie hatte das Fahrzeug bis dato noch niemals selbst gelenkt und war erst einige Male als Beifahrerin mitgefahren. Sie hatte keine Kenntnis davon, dass in dem Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war und wusste auch nicht Bescheid, wozu ein Laserblocker generell verwendet wird.

2. Die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung wurde von RI R, API Haid, durchgeführt, wobei sie das Lasermessgerät zuvor korrekt in Betrieb genommen und dann die Kennzeichentafel des von der Bf gelenkten Fahrzeugs mittig anvisiert und bei der Messung kein anderes Fahrzeug erfasst hat, wobei sich das Fahrzeug der Bf auf dem ersten Fahrstreifen befunden hat und diese nicht besonders schnell gefahren ist. Der Tattag war ein Sonntag Vormittag und es herrschte nicht viel Verkehr. Bei der Messung wurde die Fehlermeldung E03 angezeigt, welche darauf hindeuten kann, dass ein Laserblocker verbaut ist, was in der Folge verifiziert wurde. Nachdem die fehlgeschlagene Messung festgestellt wurde, wurde die Nachfahrt aufgenommen und die Bf wurde schließlich im Bereich der Einfahrt zur Dienststelle der API Haid angehalten. Zuerst wurden Führerschein und Zulassungsschein kontrolliert, danach wurde die Bf informiert, dass die Lasermessung nicht funktioniert hat und ersucht, die Motorhaube zu öffnen, wobei das verfahrensgegenständliche Gerät (Sensor) gefunden wurde. Die Bf hat in der Folge ihren Gatten angerufen und nach dem Gerät gefragt, wobei dieser sie informiert hat, dass sich das Steuergerät im Handschuhfach befindet. Nach Rückfrage bei der Bf, ob ein Ausbau von ihr erlaubt wird, wurde die Fa. x kontaktiert, welche in der Folge das Gerät ausgebaut hat. Der Bf wurde eine Beschlagnahmebestätigung über die ausgebauten Teile ausgefolgt und sie durfte in der Folge weiterfahren.

3. Bei dem verfahrensgegenständlichen, im Fahrzeug verbauten Gerät handelt es sich um ein Fabrikat der Marke x mit der Bezeichnung LE-10. Geräte der Marke x könnten für verschiedene Einsatzmöglichkeiten, z.B. auch als Parksensor oder Laser- bzw. Radarwarnanlage verwendet werden. Das gegenständliche Gerät ist in der Lage, ausgestrahlte Laserstrahlen z.B. aus Laserpistolen zu blocken bzw. zu stören und funktioniert auf derselben Frequenz wie die von der Polizei verwendeten Laserpistolen, nämlich auf 905 nm. Das gegenständliche Gerät ist in der Lage, z.B. von Laserpistolen ausgesendete Laserstrahlen und somit

Geschwindigkeitsmessungen zu stören. Die Fehlermeldung E03, die bei der Geschwindigkeitsmessung aufschien, lässt auf störende Faktoren hinweisen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2020.

2. Die Feststellungen zur Lasermessung und Anhaltung der Bf fußen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen der Zeugin RI R. Dass die Bf nichts vom verbauten Laserblocker wusste bzw. generell keine Ahnung hatte, wozu ein Laserblocker dient, wurde ebenso glaubwürdig von der Zeugin R bestätigt, wobei diese darauf hinwies, dass die Bf bei der Anhaltung sehr aufgelöst war.

3. Die Feststellung, dass es sich bei dem gegenständlichen Gerät um einen Laserblocker handelt, gründet auf der schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen. Die Zeugin RI R hatte auch die vom Amtssachverständigen zur Verhandlung mitgebrachten Teile des Laserblockers als jene, die im Fahrzeug verbaut waren, erkannt.

4. Die gutachterlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen waren schlüssig und nachvollziehbar. Diesem ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, aufgrund der vorliegenden Beweismittel (Lichtbilder, Gerät) die Funktion des vorgefunden Gerätes als Laserblocker zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht demnach kein Anlass, an der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen zu zweifeln. Seitens der Bf wurden den Feststellungen des Sachverständigen keine konkreten Hinweise entgegengestellt, die den Verdacht einer mangelhaften Gutachtenserstattung hätten begründen können. Die Ausführungen des Sachverständigen sind mangels Widerspruchs der Bf auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

5. Zum Vorbringen der Rechtsvertreterin der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass nicht gesagt werden könne, ob auf dem Gerät überhaupt eine Software aufgespielt war, die eine Blockerfunktion ermöglicht, was auch vom Sachverständigen bestätigt wurde, da das Gerät vom Dauerstrom genommen worden war und dadurch eine Löschung der darauf befindlichen Daten erfolgt, ist auszuführen, dass der Sachverständige jedoch sehr wohl festgestellt hatte, dass das gegenständliche Gerät geeignet ist, Lasermessungen zu stören bzw. zu blockieren.

Ein allgemeines – auf Mutmaßungen basierendes – Vorbringen bedeutet einen unzulässigen Erkundungsbeweis (z.B. VwGH 9.9.2016, Ra 2014/02/0059 mwH). Erkundungsbeweise sind im Verwaltungs(straf)verfahren unzulässig (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 16 zu § 46 und die dort zitierte Judikatur; Stand 1.7.2005, rdb.at sowie VwGH 22.2.1994, 93/04/0064). Ohne konkrete Behauptungen ist grundsätzlich weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme derartiger Beweise verpflichtet (VwGH 27.2.2007, 2007/02/0018).

Es ist Aufgabe des die Richtigkeit eines Gutachtens bestreitenden Beschuldigten, dem Gutachten des Amtssachverständigen mit auf gleicher fachlicher Ebene liegenden Ausführungen, nicht aber mit bloßen Behauptungen oder Anträgen auf die Durchführung von „Erkundungsbeweisen“ entgegenzutreten (VwGH 9.5.1984, 83/03/0361). Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Gutachtens geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für seine Unrichtigkeit im Einzelfall (VwGH 25.9.1991, 91/02/0063; 27.2.1992, 92/02/0097).

Im Ergebnis konnte das erkennende Verwaltungsgericht die gutachterlichen Ausführungen des KFZ-technischen Amtssachverständigen seiner Entscheidung zugrunde legen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 98a KFG:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.“

§ 134 Abs. 1 KFG:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektiver Tatbestand:

Der Verwaltungsgerichtshof sprach mit Erkenntnis vom 17. Juni 2019, Ra 2019/02/0069, Folgendes aus:

„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: ‚beeinflusst oder gestört werden können`). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.“

Im Sinn der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei dem gegenständlichen Gerät, Marke x, das zur Tatzeit am Tatort in dem von der Bf gelenkten Fahrzeug angebracht war, um einen Laserblocker, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst bzw. gestört werden können. Somit ist der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 reicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Über die erwähnten Vorbringen, dass es sich gegenständlich nicht um einen Laserblocker gehandelt habe und dass die Fehlmessung durch eine fehlerhafte Bedienung des Lasermessgeräts zustande gekommen sei, hinaus wurden keinerlei substantiierte Vorbringen erstattet, welche die Annahme von zumindest fahrlässigem Verhalten der Bf ausschließen würden. Die Bf brachte zwar glaubwürdig vor, dass sie nicht Bescheid wusste, dass in dem von ihr gelenkten Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war bzw. wusste auch nicht um die Funktion von Laserblocker kann.

Diesbezüglich ist auf § 102 Abs. 1 KFG hinzuweisen, hiezu geht der Verwaltungsgerichtshof insofern davon aus, dass sich ein Fahrzeuglenker vor Antritt der Fahrt zu überzeugen hat, dass sein Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Tut er dies fahrlässig (objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung) nicht und lenkt er dann ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen, obwohl dieses nicht den Vorschriften entspricht, macht er sich strafbar. Vgl. beispielsweise das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 2019, Ra 2018/02/0076, in welchem dieser Folgendes ausführt: „Schon der klare Wortlaut des § 102 Abs. 1 KFG umfasst ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommende Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat.“
Die Bf hat diese Sorgfaltspflicht im vorliegenden Fall unterlassen, wobei ihr ins Treffen geführtes Unwissen um die Tatsache, dass im gegenständlichen Fahrzeug ein Laserblocker verbaut ist, nicht dazu führen kann, dass ihr nicht zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen wäre.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung

maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gegenständlich ist nunmehr zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung gegenüber der Bf auszusprechen ist. Voraussetzungen dafür sind, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf gering sind.

Im vorliegenden Fall ist wie erwähnt zwar von zumindest fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen, da sie als Lenkerin verpflichtet ist, gemäß § 102 Abs. 1 KFG das Fahrzeug erst in Betrieb zu nehmen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass dieses den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Allerdings sind das Alter der Bf und die besondere Situation, in welcher sie sich zur Tatzeit befand, entsprechend zu berücksichtigen. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist grundsätzlich von beträchtlichem Unwert, allerdings ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu sehen – der Lebensgefährte der Bf musste unerwartet nach Innsbruck fliegen und befand sich zur Tatzeit im Krankenhaus, die Bf lenkte Fahrzeug ihres Lebensgefährten zum ersten Mal selbst und musste dabei eine relativ weite Strecke von Wien nach Tirol fahren. Wie auch die Zeugin schilderte, war die Bf bei der Anhaltung sehr aufgelöst und wusste weder Bescheid, dass das im Fahrzeug vorgefundene Gerät ein Laserblocker war, noch wofür ein solcher verwendet wird. Wie die Zeugin geschildert hatte, war die Bf auch nicht besonders schnell unterwegs. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Falls sowohl das strafrechtlich geschützte Rechtsgut – bezogen auf den konkreten Sachverhalt –, als auch dessen Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf als gering anzusehen sind.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, darf die gegenständliche

Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Bf das Auslangen gefunden werden.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Frage der Einordnung des gegenständlichen Geräts als Laserblocker war insbesondere im Rahmen der Beweiswürdigung zu beantworten, welches einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Bei Beurteilung der Verantwortung des Lenkers iSd § 102 Abs. 1 KFG ist das Verwaltungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing